

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Mühlaltspatzen“ der Gemeinde Weißenborn

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 in der derzeit gültigen Fassung und den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz vom Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKitaG -) vom 18. Dezember 2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißenborn in seiner Sitzung am 06. Februar 2023 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer ansteckenden Krankheit eines Kindes im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) kann die Einrichtungsleitung verlangen, dass für die Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist, aus der sich ergibt, dass das Kind gesundheitlich wieder zum Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Vorab hat die Leitung einer Kindertageseinrichtung die Eltern nach § 34 Abs. 5 IfSG zu belehren.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weißenborn, den 21. März 2023



Christiane Putzer
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Mühlaltspatzen“ der Gemeinde Weißenborn wurde gemäß Hauptsatzung in der Zeit vom

22.3. - 31.3.23.....

ortsüblich bekannt gemacht.

Weißenborn, den 4.4.23.....



Christiane Putzer
Bürgermeisterin

